

22.02.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat mit Schreiben vom 18. Februar 2021 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat bedauert in seiner Entschließung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) 81/21 (Beschluss), dass die Corona-Sonderregelung zur Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern in systemrelevanten Berufen nicht verlängert wurde und bittet die Bundesregierung um Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021.

Die Bundesregierung möchte Familien den Rücken stärken, gerade in der aktuellen Situation der Corona-Pandemie. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes enthält daher zahlreiche Verbesserungen für Eltern, um sie noch passender zu unterstützen.

Um das Elterngeld krisenfest zu machen, hat die Bundesregierung die Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus und zur Möglichkeit der Ausklammerung von Monaten mit Pandemie bedingten Einkommenseinbußen bei der Elterngeldberechnung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Danach müssen Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Werdende Eltern, die vor der Geburt weniger verdient haben, z. B. weil sie in Kurzarbeit waren, können diese Zeiten ausklammern und auf zurückliegende Monate vor der Pandemie für die Elterngeldbemessung zurückgreifen. Die Corona-Sonderregelung zur Anrechnung von Einkommensersatzleistungen für teilzeitarbeitende Eltern wurde dauerhaft ins BEEG übernommen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes für teilzeit-

arbeitende Eltern nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld.

Die Sonderregelung zur Verschiebung des Elterngeldbezugs durch Eltern in system-relevanten Berufen wurde als Sofortmaßnahme zu Beginn der Pandemie, als sich Eltern bestimmter Berufsgruppen aufgrund der neu aufgetretenen Situation plötzlich auf besondere Belastungen einrichten mussten, geschaffen. Die Regelung ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Das Elterngeld unterstützt Eltern in der Frühphase der Elternschaft und ermöglicht ihnen, in diesem Zeitraum ihr Kind selbst zu betreuen. Dieser Schonraum soll ihnen auch gewährt werden, wenn sie aus bestimmten Gründen an ihrem Arbeitsplatz gebraucht werden - auch in einem System, das an der Grenze der Belastbarkeit arbeitet.

Die allgemeinen, sehr flexiblen Regeln des BEEG stellen bereits vielfältige Möglichkeiten für alle Eltern zur Verfügung, die ihre beruflichen und familiären Verpflichtungen in der schwierigen Situation der Pandemie zu organisieren haben, ihren Elterngeldbezug an die veränderten Bedingungen anzupassen. Beispielsweise kann der Bezug von Basiselterngeld in den ersten 14 Lebensmonaten unterbrochen und später fortgesetzt werden. Paare können sich abwechseln, solange jeder mindestens zwei und maximal 12 Monate nimmt. Das ElterngeldPlus kann auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes in Anspruch genommen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat von zumindest einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen wird.

Für Eltern, die nach der Geburt in Teilzeit arbeiten, kann ElterngeldPlus sich besonders lohnen.